

117. Richtlinie des Studiendekans der Montanuniversität Leoben über die Durchführung von Validierungsverfahren

Der Studiendekan der Montanuniversität Leoben erlässt aufgrund des § 38d Abs 1 und 2 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung der Montanuniversität Leoben, Mitteilungsblatt 92. Stück 2009/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 40. Stück 2023/2024, Nr 72, folgende Richtlinie über die Durchführung von Validierungsverfahren:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Richtlinie gilt für Validierungsverfahren gemäß § 78 Abs 3 UG iVm § 38c und § 38d Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben idgF.

Begriffsbezeichnungen

§ 2. (1) Gemäß § 51 Abs 2 Z 36 UG ist Validierung ein Verfahren, welches jedenfalls die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen umfasst.

(2) Gemäß § 51 Abs 2 Z 34 UG sind Lernergebnisse diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Rahmen eines Studiums, in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können. Im Rahmen eines Studiums erworbene Lernergebnisse werden insbesondere im Qualifikationsprofil des betreffenden Curriculums zu diesem Studium beschrieben.

(3) Gemäß § 38c Abs 1 und 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben idgF werden im Rahmen des Validierungsverfahrens nur Lernergebnisse aus dem Bereich des non-formalen Lernens anerkannt. Eine Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen ist nicht möglich. Die Definitionen von non-formalem und informellem Lernen orientieren sich an der Empfehlung (EU) 2012/C 398/01 des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen (=non-formalen) und informellen Lernens, ABI 2012 C 398/Anhang:

a) Non-formales Lernen bezeichnet einen Lernprozess, der im Rahmen planvoller Tätigkeiten (in Bezug auf Lernziele und Lernzeit) stattfindet und bei dem das Lernen in einer bestimmten Form unterstützt wird (zB im Rahmen eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses); es kann Programme zur Vermittlung von im Beruf benötigten Fähigkeiten, für die Alphabetisierung von Erwachsenen und die Grundbildung für Schulabbrecher umfassen. Beispiele für non-formales Lernen sind die innerbetriebliche Weiterbildung, mit der Unternehmen die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter verbessern, etwa im Informations- und Kommunikationsbereich, strukturiertes Online-Lernen (zB durch Nutzung offener Bildungsressourcen) und Kurse, die Organisationen der Zivilgesellschaft für ihre Mitglieder, ihre Zielgruppe oder die Allgemeinheit organisieren (zB Erste Hilfe Kurse).

b) Informelles Lernen bezeichnet einen Lernprozess, der im Alltag (zB am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit) stattfindet und in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert ist. Beispiele für informelles Lernen sind etwa im Ausland erworbene Sprachkenntnisse, die am Arbeitsplatz erworbene Fähigkeit, Projekte zu leiten oder Tätigkeiten zu Hause (zB Kinderbetreuung).

Vorprüfungsverfahren

§ 3. (1) Ein Antrag auf Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen setzt die Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens voraus.

(2) Dieses umfasst ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit einer fachkundigen Mitarbeiterin oder einem fachkundigen Mitarbeiter des Study Support Centers. Terminbuchungen sind über das Online Portal des Study Support Centers durchzuführen. Die oder der Studierende hat die Unterlagen gemäß § 4 Abs 2 lit. a - c im Zuge der Terminbuchung über das Online-Portal des Study Support Centers hochzuladen.

(3) Im Zuge des verpflichtenden Beratungsgesprächs ist die oder der Studierende über die Voraussetzungen für eine Validierung und gegebenenfalls Anerkennung beruflicher und außerberuflicher Qualifikationen zu informieren.

(4) Außerdem sind die zu validierenden Lernergebnisse bereits überblicksmäßig zu identifizieren und dokumentieren.

(5) Die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens ist vom Study Support Center schriftlich zu bestätigen.

Antragsstellung

§ 4. (1) Voraussetzung für die Validierung und gegebenenfalls Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen ist die Stellung eines Antrages gemäß § 78 Abs 4 Z 1 UG. Der oder die Studierende hat den Antrag elektronisch an das Studienrechtliche Organ (Studiendekan) zu richten und in elektronischer Form im Study Support Center einzureichen. Für die Antragsstellung ist das vom Study Support Center zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.

(2) Dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise anzuschließen:

a) die Bestätigung über die Absolvierung des Vorprüfungsverfahrens;

b) das Curriculum jenes Studiums und die Lehrveranstaltungsbeschreibung jener Prüfung/Lehrveranstaltung, für welche/s die berufliche oder außerberufliche Qualifikation anerkannt werden soll;

c) Dokumente (zB Zeugnisse, Zertifikate, Stundenplan, Kursbeschreibungen, Kompetenzportfolio, ...), die geeignet sind, die erworbenen Lernergebnisse zu belegen.

(3) Die im Antragsformular gemäß Abs 1 geforderte Gegenüberstellung der Lernergebnisse ist vollständig und detailliert auszufüllen.

(4) Von Dokumenten, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.

(5) Auf Aufforderung durch das Study Support Center sind Dokumente im Original vorzulegen.

(6) Für Lernergebnisse, die bereits vor der Zulassung zum Studium erworben wurden, ist dieser Antrag bis spätestens Ende des zweiten Semesters ab Studienbeginn einzubringen (vgl § 78 Abs 4 Z 2 UG). Bei Antragstellung muss das Vorprüfungsverfahren bereits abgeschlossen sein.

(7) Weist der Antrag Mängel auf, hat das Studienrechtliche Organ der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung aufzutragen, dass der Antrag nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

Prüfungsmaßstab und Kriterien der Validierung

§ 5. (1) Im Rahmen der Validierung sind die angeführten Lernergebnisse zu identifizieren, zu dokumentieren und zu bewerten. Die bewerteten Lernergebnisse sind mit den im jeweiligen Curriculum und in der jeweiligen Lehrveranstaltung vorgesehenen Lernergebnissen zu vergleichen. Das Studienrechtliche Organ kann dies an die zuständige Studiengangsbeauftragte oder den zuständigen Studiengangsbeauftragten oder eine andere fachkundige Mitarbeiterin oder einen anderen fachkundigen Mitarbeiter des entsprechenden wissenschaftlichen Bereichs (zB Lehrveranstaltungsleitung) delegieren. Die Bewertung und der Vergleich der Lernergebnisse hat schriftlich anhand folgender Kriterien zu erfolgen:

1. Qualität
2. Qualifikationsniveau
3. Workload

(2) Bei der Bewertung der Qualität ist auf Lernzwecke, Lerndauer, Lernmittel, Lernform sowie die Art der Überprüfung der Lernergebnisse abzustellen.

(3) Die Bewertung des Qualifikationsniveaus ist anhand der Einstufung der Lernergebnisse im nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz, BGBl I 2016/14 idgF) vorzunehmen.

(4) Im Hinblick auf die Workload zur Erreichung der Lernergebnisse ist auf die ECTS-Anrechnungspunkte oder diesen vergleichbare Einheiten (zB Echtstunden) abzustellen.

(5) Sind die angeführten Kompetenzen (Lernergebnisse) anhand der vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend feststellbar, kann das Studienrechtliche Organ zur Feststellung der erworbenen Kompetenzen die Durchführung eines Validierungsgesprächs durch eine fachliche geeignete Person (zB Studiengangsbeauftragte oder Lehrveranstaltungsleitung) anordnen.

Anerkennung

§ 6. (1) Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des Studienrechtlichen Organs. Gemäß § 78 Abs 4 Z 4 UG ist über Anerkennungsanträge abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Verbesserungsaufträge unterbrechen den Fristenlauf. Bezüglich Echtheit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen ist § 60 Abs 3a UG sinngemäß anzuwenden. Für Beschwerden gegen den Bescheid gilt § 46 Abs 2 UG.

(2) Die Anerkennung als Prüfung gilt gemäß § 78 Abs 4 Z 7 UG als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt. Gemäß § 78 Abs 4 Z 8 UG sind anerkannte Prüfungen und andere Studienleistungen mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.

Höchstgrenze

§ 7. Die Universität kann gemäß § 78 Abs 4 Z 6 UG berufliche und außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Insgesamt sind Anerkennungen von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen sowie von Leistungen, die an einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern erbracht wurden (§ 78 Abs 1 Z 2 lit b UG), bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.

Schlussbestimmungen

§ 8. Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.

Der Studiendekan:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Thomas Antretter

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing. E.h. Peter Moser
Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.